

Zürich, 10. September 2018

KR-Nr. 273/2018

**PARLAMENARISCHE INITIATIVE** der Kommission für Justiz und öffentliche Sicherheit  
betreffend Mitteilungen von Verwaltungsgerichtsentscheiden

---

Das Verwaltungsrechtspflegegesetz (VRG) ist wie folgt zu ändern:

§ 65 Abs. 2 lit. b neu:

<sup>2</sup> Der Entscheid wird schriftlich mitgeteilt:

- a. unverändert.
- b. streichen.
- c. unverändert (lit. c wird zu lit. b).

Im Namen der Kommission:

Der Präsident: Der Sekretär:  
Jörg Kündig Daniel Bitterli

273/2018

Begründung:

Sämtliche Entscheide des Verwaltungsgerichts müssen gemäss § 65 Abs. 2 lit. b dem Regierungsrat mitgeteilt werden, unabhängig davon, ob der Regierungsrat als Partei oder Rekursinstanz am Verfahren beteiligt war oder nicht. Die Einführung von lit. b mag darin begründet sein, dass der Regierungsrat als oberste vollziehende Behörde über die Rechtsprechung des Verwaltungsgerichts Kenntnis haben sollte (Marco Donatsch, in: Kommentar VRG, § 65 N. 23). Die nicht anonymisierte Mitteilung des Entscheides an den Regierungsrat stösst jedoch aus Gründen des Persönlichkeitsschutzes bei den Verfahrensbeteiligten oft auf Unverständnis, insbesondere bei kommunalen Personalrechtsstreitigkeiten (Marco Donatsch, in: Kommentar VRG, § 65 N. 23). So kennen der Bund und andere Kantone zurecht keine allgemeine Mitteilungspflicht gemäss lit. b (Marco Donatsch, in: Kommentar VRG, § 65 N. 23). Das Verwaltungsgericht publiziert sämtliche Entscheide in anonymisierter Form auf ihrer Webseite. Zum Schutz der Persönlichkeit der Verfahrensbeteiligten ist es den Direktionen und Ämtern zumutbar, die für sie relevante Entscheide über die Webseite des Verwaltungsgerichts zu beziehen. Aus diesen Gründen ist lit. b zu streichen. Ist der Regierungsrat bzw. eine Direktion am Verfahren beteiligt, so wird er gemäss lit. a weiterhin schriftlich über den Entscheid informiert.